# Satzung des Kleingartenvereins "Am Wäldchen" e.V. Strausberg

#### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Kleingartenverein, nachfolgend Verein genannt, führt den Namen Kleingartenverein Am Wäldchen" e.V. und hat seinen Sitz in Strausberg.
- (2) Er ist als rechtsfähiger Verein beim Kreisgericht Strausberg seit 27.09.1990 im Vereinsregister unter der Nr. 124 eingetragen. Die Gründung erfolgte am 08.07.1990.
- (3) Der Verein ist der Nachfolger der VKSK-Sparte "Am Wäldchen" Strausberg.

## § 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich die Förderung des Kleingartenwesens sowie die fachliche Betreuung der Mitglieder, die Nutzung der Kleingärten durch seine Mitglieder auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes zu fördern, als gemeinnützige Tätigkeit zu organisieren und die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen. Erzielte Einnahmen werden ausschließlich kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Eigenversorgung der Familien mit kleingärtnerischen Produkten, der Erholung und Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich und zur Erhaltung der Gesundheit.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Er setzt sich für die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage ein und fördert seine Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen Erholungsgebietes der Stadt Strausberg.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

# § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche volljährige Person werden, wenn diese die Satzung anerkennt.
- (2) Natürliche und juristische Personen, welche Aufgaben und Zweck des Vereins unabhängig von der Nutzung eines Kleingartens unterstützen wollen, können als Fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Ausnahmen hiervon bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitritt muss durch formlose schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit. Bei einer positiven Entscheidung ist eine Satzung beizufügen. Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, zu nennen.
- (4) Mit Zahlung der Beiträge für das laufende Jahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen. Die Satzung gilt von dem neuen Mitglied als anerkannt, sobald seine erste Zahlung erfolgt ist.
- 5) Die Mitgliedschaft endet:
- (a) durch den Tod des Mitgliedes. Die Beendigung des Pachtverhältnisses wird durch den Pachtvertrag geregelt.
- (b) durch freiwilligen Austritt. Dieser kann mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Quartals durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Erklärt ein Mitglied seinen Austritt, so enthält die Austrittserklärung gleichzeitig eine Kündigung des Kleingartenpachtvertrages seitens des Mitgliedes. Die gesetzlichen Kündigungsfristen des BGB, Titel 5 Miete Pacht §§ 542-545 werden hiervon nicht berührt.
- (c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied grob und vorsätzlich gegen die Satzung verstößt, mit seinen Beiträgen länger als drei Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges vereinsschädigendes Verhalten zeigt. Der Ausschluss erfolgt durch mit einfacher Mehrheit vom Vorstand zu fassenden Beschluss, der dem betroffenen Mitglied durch Einschreibbrief bekannt zu geben ist. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Ist der Zugang nicht nachweisbar oder konnte das Einschreiben dem Mitglied nicht zugestellt werden oder wurde der Einschreibbrief bei der Post niedergelegt, so beginnt die 2-Wochenfrist drei Tage nach Aufgabe durch den Vorstand zur Post anzulaufen. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch auf der nächsten Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes.
- (d) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte kündigt der Verein den Pachtvertrag. Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach (c) und (d) ist der Verein zur Kündigung eines bestehenden Kleingartenpachtvertrages berechtigt,

#### § 4 Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht und kann in die Organe des Vereins gewählt werden, ausgenommen hiervon sind fördernde Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht:
- (a) materielle Mittel des Vereins zur Verwirklichung der im § 2 genannten Aufgaben zu nutzen,
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins( einschließlich der Vorstandssitzungen) teilzunehmen,
- (c) auf Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen bei Tätigkeiten im Auftrage des Vereins entstanden sind,
- (d) auf Gutschrift der nach Abrechnung der tatsächlichen Energie-und Betriebskosten entstandenen Überschussbeträge aus Abschlagszahlungen,
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- (a) die Aufgaben, den Zweck und die Interessen des Vereins nach Kräften zu vertreten und zu fördern insbesondere zur Erhaltung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit beizutragen,
- (b) zumutbare Dienstleistungen im Auftrage des Vorstandes für den Verein auszuführen,
- (c) Funktionen in Organen und Arbeitsgruppen des Vereins zu übernehmen,
- (d) sich auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes, der Umweltschutzbestimmungen des Landes Brandenburg, des Landkreises und der Stadt Strausberg kleingärtnerisch zu betätigen,
- (e) das Vereinseigentum zu bewahren, umsichtig und schonend zu behandeln,
- (1) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge termingerecht zu entrichten,
- (g) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Leistungen zur Bewahrung, Pflege, Erhaltung, Erneuerung und Erweiterung, des Vereinseigentums pünktlich zu erbringen.
- (4) Fördernde Mitglieder sind von den Pflichten nach Punkt(3) Abs.(b),(c) und (g) befreit. Ihre Leistungen sind freiwillig.

#### § 5 Grund- und Bodennutzung

- (1) Die Nutzung des dem Kleingartenverein "Am 'Wäldchen" Strausberg e.V. als Pachttand überlassenen Grund und Bodens erfolgt in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz und den im Einigungsvertrag festgelegten Übergangsbestimmungen sowie der durch die Kreisverwaltung erteilten kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit
- (2) Die Verpachtung von Kleingärten erfolgt nur an Mitglieder des Vereins. Die Verpachtung erfolgt in der Regel an Ehepaare, Lebensgemeinschaften oder zwei im gemeinsamen Haushalt lebende Personen, die bereit sind als Gesamtschuldner mit Ihrem Vermögen für den

Pachtgegenstand zu haften. Bestehende Pachtverhältnisse mit Einzelpersonen werden auf Antrag auf ein zweites Mitglied des Vereins erweitert oder durch Beibringung einer Bürgschaft nach §§ 765-778 BGB aufrechterhalten. Die Bestimmungen der §§ 569a und 569b werden hiervon nicht berührt.

(3) Die Mitglieder nutzen ihre Kleingärten auf der Grundlage von Pachtverträgen mit dem Verein und der Gartenordnung als Bestandteil des Pachtvertrages.

# 6 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, staatlichen Förderungen und Spenden.

- (2) Die anfallenden Kosten für
- (a) die Grund- und Bodennutzung,
- (b) die Lieferung von Wasser und Energie,
- (c) die Abwasserentsorgung

werden den Abnehmern und Pächtern auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs sowie bestehender Verträge in Rechnung gestellt und durch jährlich festzulegende Abschlagszahlungen vorfinanziert.

- (3) Die Beitragspflicht wird durch die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Umlagen zur Deckung besonderer Aufwendungen oder auch als Nachschüsse für Vereinsschulden sowie Arbeitsleistungen an Vereinseinrichtungen zu den festgelegten Terminen erfüllt.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß und im Rahmen der dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung erteilten Ermächtigung verwendet werden.
- (5) Für rückständige und gestundete Beiträge können Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank erhoben werden. Darüber hinaus kann das Mitglied auch zum Ersatz derjenigen Kosten herangezogen werden, die dem Verein durch den Verzug entstehen.
- (6) Die Führung der Kasse (Bankkonten) und Rechnungslegung (Buchhaltung) erfolgen durch den Schatzmeister mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Mitwirkung und Mitverantwortung des Vorsitzenden.
- (7) Die Prüfung der Kasse (Bankkonten), der Buchführung und der Verwendung der Mittel nach Satzung, Haushaltplan und Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes obliegt den Revisoren.
- (8) Die Revisoren werden der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser bestätigt.

(9) Es hat jährlich mindestens eine Prüfling stattzufinden. Bei Beanstandungen ist das Ergebnis der Prüfungen schriftlich niederzulegen, von den Revisoren zu unterschreiben, dem Vorstand vorzulegen und von einem Revisor der Mitgliederversammlung vorzutragen. Bei Revisionsberichten ohne Beanstandungen genügt der mündliche Vortrag in der Mitgliederversammlung.

## § 7 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Kassenbericht ist durch den Vorstand bis zum 28.02. des folgenden Kalenderjahres zu erarbeiten und bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

## § 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand,

#### § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres statt.
- (2) Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden einberufen:
- (a) auf schriftlichen Antrag, in dem die Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen, von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

In diesem Falle muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

- (b) durch Beschluss des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 6 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Zeit und Ort erfolgen. Die Einladung aller Mitglieder und Gäste erfolgt schriftlich an die dem Vorstand zuletzt bekannt gewordene Anschrift und durch Aushang im Gelände des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

- (5) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen. Wesentliche, die Allgemeinheit der Mitglieder berührende Anträge müssen in die Tagesordnung übernommen werden. Unwesentliche Anträge werden unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" behandelt.
- (6) Anträge zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind nach erfolgter Einladung nur als Dringlichkeitsantrag schriftlich bis einen Tag vor Beginn der Versammlung an den Vorsitzenden einzureichen und werden bei Notwendigkeit als zusätzlicher Tagesordnungspunkt der außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgenommen.
- (7) Nicht termingerecht und schriftlich eingereichte Anträge sind in Mitgliederversammlungen nicht zur Beschlussfassung zugelassen.
- (8) Die 1. einberufene Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr hat folgende Aufgaben:
- (a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichts der Revisoren;
- (b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan, Beiträge, Umlagen, Arbeitsleistungen und Abschlagszahlungen für das laufende oder folgende Geschäftsjahr;
- (c) Entlastung des Vorstandes;
- (d) wenn erforderlich, Bestellung des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder, Revisoren und anderer Funktionsträger außerhalb des Vorstandes;
- (e) wenn erforderlich, Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Aufwandsentschädigungen und sonstiger Leistungen;
- (f) endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemaB §3Abs.(7)c;
- (g) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
- (h) Satzungsänderungen.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (10) Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Dem Versammlungsprotokoll sind die Beschlüsse als Anlage beizufügen.
- (11) Versammlungsprotokolle werden von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterschrieben. Sie werden vom Schriftführer des Vereins verwaltet.

#### §10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus:
- (a) dem Vorsitzenden,

- (b) dem Schatzmeister,
- (c) dem Stellvertreter,
- (d) bis zu vier weiteren Mitgliedern auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26, Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam. Bei Verhinderung eines von Ihnen ist der andere zusammen mit dem Stellvertreter zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn sie nicht gegen Gesetz oder Satzung verstoßen. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele gerichtet sein. Dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (5) Zur Verfügung über Grundstück, und in Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 25.000,- EUR verpflichten, ist der Vorstand nur mit zustimmendem Beschluss der Mehrheit der Mitgliederversammlung befugt.
- (6) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Bei dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, wird vom Vorstand ein Mitglied des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand bestellt.
- (8) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein kurzgefasstes Protokoll anzufertigen, vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Einwände gegen die Fassung der Niederschrift können in der nächsten Sitzung vorgebracht werden.

#### § 11 Bereichsverantwortliche

- (1) Die Bereichsverantwortlichen werden vom Vorstand bestellt für
- den Bereich Sicherheit
- den Bereich Wasserversorgung
- den Bereich Energieversorgung

#### - den Bereich Festplatzpflege

# § 12 Haftung und Versicherungen

- (1) Für die baulichen Anlagen des Vereins werden durch den Vorstand Gebäude- und Betriebsversicherungen abgeschlossen.
- (2) Für Personenschäden durch Unfälle während der Tätigkeit im Auftrage des Vereins im vom Verein genutzten Gelände ist eine angemessene Gruppenunfallversicherung durch den Vorstand abzuschließen.
- (3) Für Unfallschäden, die nicht mit Arbeitsleistungen unmittelbar an den Anlagen und Einrichtungen des Vereins entstehen, versichern sich die Mitglieder nach eigenem Ermessen.
- (4) Für Schäden an und durch Kraftfahrzeuge bei Tätigkeiten im Auftrage des Vereins wird keine Haftung übernommen.
- (5) Für Schäden, die durch die Nutzung der Kleingärten und ihrer individuellen Anlagen gegenüber natürlichen oder juristischen Personen entstehen, haftet der Verursacher persönlich.
- (6) Die Mitglieder versichern sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche und ihr Eigentum auf den gepachteten Parzellen gegen Schäden durch Brand, und Elementarereignisse. Der Abschluss gesetzlicher Pflichtversicherungen wird hiervon nicht berührt.

#### § 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt: Auflösung des Kleingartenvereins "Am Wäldchen" e.V., einberufen wird, beschlossen werden.
- (2) Für den Beschluss ist eine 3/4 Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Vereins erforderlich. Erscheinen weniger als 3/4 aller Mitglieder, ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4 Mehrheit über die Auflösung des Vereins beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen nach Abgeltung aller bestehenden Verbindlichkeiten und Forderungen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der gemeinnützigen Kleingärtnerei. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Weiterführung der kleingärtnerischen Nutzung.

# § 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Strausberg.

# § 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.03.2015 beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.